

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Consultation relative au droit d'exécution Swissness

Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	VSGP Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Pascal Toffel, Direktor VSGP 031 385 36 20 pascal.toffel@gemuese.ch
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3001 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2014 laden Sie uns ein, zu den Ausführungsverordnungen zur Swissness-Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Grundsätzlich begrüsst der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Vorlage. Im Sinne eines kohärenten Vorgehens fordern wir, dass die Verordnung zeitgleich mit der Revision von Art. 15 und Art. 16 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (SR 817.022.21) stattfindet. Die genannten Artikel müssen dahingehend geändert werden, dass für Gemüse und andere unverarbeitete Lebensmittel von Schweizerischen Betrieben aus den angestammten Flächen in Grenzzonen und der Freizone Genf das Herkunftsland „Schweiz“ angegeben werden kann.

Der VSGP fordert eine Umsetzung der Swissness-Vorlage, die den Vorgaben auf Gesetzesebene entspricht. Das Parlament hat im Markenschutzgesetz den Grundstein für glaubwürdige Swissness-Regelungen gelegt. Diese Vorgaben dürfen nun auf Verordnungsebene nicht aufgeweicht werden.

Markenschutzverordnung

- Der VSGP begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness Regelungen.
- Der VSGP begrüsst die Bestimmungen zum Lösungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs. Sowohl für schweizerische als auch internationale Marken.
- Die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben wird als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel

- Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes.
- Der Erlass dieser Verordnung wird begrüsst.
- Der VSGP unterstützt ausdrücklich den Erlass von Art. 3 lit. b. Besonders zu betonen ist, dass der Anbau in den angestammten Flächen in Grenzzonen und der Freizone Genf zu berücksichtigen ist. Die Einhaltung und Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden.
- Selbstversorgungsgrad (SVG): Der VSGP sieht ein potentielles Problem darin, dass die Definition von Rohstoffen neben Naturprodukten auch die daraus gewonnenen Halbfabrikate und Zutaten für verarbeitete Produkte einschliesst. Gerade beim Gemüse wird oft aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf importierte Halbfabrikate zurückgegriffen, welche durch die getroffene Definition den SVG markant „verfälschen“. Dennoch ist der VSGP der Meinung, dass die Definition so beibehalten werden kann, zumal sie auch als Anreiz für die inländische Produktion dienen kann (z.B. bei Schweizer Tomaten für Tomatenkonzentrat)
- Beispiel Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke

Gerne weisen wir auf eine Fehlinterpretation im Erläuternden Bericht zum „Swissness“-Ausführungsrecht hin. In der Erläuterung zu Art. 8 (S.7) ist

ein Beispiel aufgeführt, welches in dieser Form nicht der Realität entspricht. So sind die Schweizer Gemüseproduzenten wohl in der Lage, Tomaten für die Weiterverarbeitung (z.B. zu Tomatenpüree) zu produzieren. Der Grund für das Zurückgreifen auf Importware liegt im Preis. Der VSGP ist daher der Meinung, dass dieses Beispiel ungeeignet ist und möglicherweise sogar ein falsches Signal aussenden könnte. Es ist daher unbedingt zu ersetzen.

- Wasser: Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.
- Nachweisebene: Die Nachweisebene für verarbeitete Lebensmittel ist das Einwaage-Gewicht gemäss Rezeptur ohne zugesetztes Wasser. Der VSGP stimmt dieser Regelung zu.
- Berücksichtigung von temporären Engpässen: Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden (= Aufnahme des Produktes in Anhang 1 Teil B).
- Ausnahmen nach Art. 8: Für diese Ausnahmen gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Der VSGP kann sich aber vorstellen einer restriktiven Ausnahmeregelung zuzustimmen. Aus Sicht VSGP ist wichtig, dass vollständige Transparenz über Ausnahmen geschaffen wird. Das vorgeschlagene Verfahren mit dem Einbezug der Branche ist grundsätzlich gut. Es braucht aber eine Regelung, mit der bestimmt wird, wie Produkte wieder von Anhang 1 Teil C verschwinden.
- Täuschungsschutz: In der Verordnung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die vorgibt, dass auch beim Einhalten der Verordnungsbestimmungen der Grundsatz des Täuschungsschutzes gilt.
- Der Vollzug der Swissness-Bestimmungen ist zu gewährleisten. Der VSGP ist darüber besorgt, dass konkrete Angaben über die Vollzugskompetenzen fehlen.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Diese Verordnung betrifft die Landwirtschaft nicht, deshalb verzichtet der VSGP auf eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Wappenschutzverordnung

- Der VSGP begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

VSGP Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Hannes Germann

Pascal Toffel

Präsident

Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbandes werden als richtig und angemessen erachtet.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3 Bst. b	b. die <i>angestammten</i> Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone <i>nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</i> .	Der VSGP möchte an dieser Stelle nochmals seine Position bekräftigen, welche er dem BLW bereits im Schreiben vom 13. Juni 2014 (siehe Kopie anbei) kundgetan hat. Besonders zu betonen ist, dass der Anbau in den angestammten Flächen in Grenzzonen und der Freizone Genf zu berücksichtigen ist. Der VSGP lehnt eine weitere Präzisierung der Flächen durch eine Erweiterung dieses Artikels ab. Die Einhaltung und Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden. Hiermit können private, akkreditierte Inspektionsstellen beauftragt werden, sofern hoheitsrechtliche Einschränkungen eine amtliche Kontrolle dieser Flächen verunmöglichen.
Art. 4, Abs. 4	⁴ Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z.B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass ca. 40% des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40% stammen aus Grundwasser und die restlichen 20% sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt.
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	. gewichtsmässig vernachlässigbar sind.	Für diese Bagatellklausel gibt es im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage. Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Bestimmung zu schaffen.
Art. 5 Abs. 2	² Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres erfolgen.	Grosse saisonale Unterschiede im Gemüseanbau könnten bei der vorgeschlagenen Berechnung der Rohstoffe aufgrund des durchschnittlichen Warenflusses eines Jahres dazu führen, dass ein als „Schweizerisch“ geltendes Produkt über Wochen oder Monate kein Schweizer Gemüse enthalten könnte. Somit steht die Berechnungsmethode auch den Anstrengungen zur Förderung saisonaler und lokal verfügbarer Produkte entgegen. Der VSGP sieht hier einen Konflikt mit Art. 18 Abs. 3 LMG (Täuschungsverbot, SR 817.0)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wünschenswert wäre hier ein Referenzzeitraum, welcher den saisonalen Gegebenheiten gerecht wird und gleichzeitig für die verarbeitende Industrie praktikabel ist. Eine andere Möglichkeit wäre die Berechnung pro Packung.
Art. 6, Abs. 2 und 3		Der VSGP begrüsst die Regelung ausdrücklich
Art. 6 Abs. 4	⁴ Die Pflicht, nach der Lebensmittelgesetzgebung das Produktionsland anzugeben bleibt bestehen.	Dementsprechend müssen Art. 15 und Art. 16 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (SR 817.022.21) dahingehend geändert werden, dass für Gemüse und andere unverarbeitete Lebensmitteln von Schweizerischen Betrieben aus den angestammten Flächen in Grenzzonen und der Freizone Genf das Herkunftsland „Schweiz“ angegeben werden kann.
Art. 7, Abs. 2	² Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, für eine Ernteperiode oder Saison befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausschlag nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Die Aufnahme in Anhang 1, Teil B darf höchstens bis zur Verfügbarkeit der nächsten Inland-ernte oder Saison erfolgen. Der VSGP geht davon aus, dass befristet in Anhang 1, Teil B aufgenommene Naturprodukte automatisch aus der Liste gelöscht werden. Die temporären Engpässe sind restriktiv zu handhaben. Eine ungenügende Ernte soll erst ab einer Ernteeinbusse von 30% den Grund für eine befristete Ausnahme bilden.
Art. 8, Abs. 4 und 5(neu)	⁴ Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen. ⁵ Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4	Für die Ausnahmen gemäss Art. 8 gibt es im Markenschutzgesetz grundsätzlich keine Rechtsgrundlage! Es ist daher sehr fraglich, ob es zulässig ist auf Verordnungsstufe eine solche Ausnahmeregelung zu schaffen. Der VSGP kann jedoch das Bedürfnis für eine Ausnahmebestimmung nachvollziehen. Diese muss jedoch sehr restriktiv sein. Der unterbreitete Ansatz ist aus Sicht des VSGP gangbar. Zentral ist, dass die Branche bei der Festlegung der Ausnahmen einbezogen wird und diesen Ausnahmen grundsätzlich zustimmen muss. Ein reines „Meldeverfahren“ der Ausnahmen würde vom VSGP vehement abgelehnt. Zudem müssen die Ausnahmeregelungen entweder generell befristet werden und damit einer regelmässigen Überprüfung der Rechtfertigung der Ausnahme unterstellt werden, oder es ist eine Aufhebung der Ausnahme auf Antrag vorzusehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	<p>¹ Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. <i>Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.</i> Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.</p>	<p>Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Aus Sicht des VSGP ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird i.d.R. aus preislichen Gründen gemacht, d.h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.</p>
Art. 10, Abs. 2 (neu)	<p>² Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.</p>	<p>Beim Ablauf von befristeten Erleichterungen ist keine verlängerte Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz während 12 weiteren Monaten zu gewähren.</p>
Art. 11	<p><i>Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.</i></p>	<p>Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1.1.2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit.</p>
Art. 12	<p>Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft</p>	<p>Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Diese Verzögerung kann nicht erwünscht sein. Das Inkrafttreten hat nach Sicht des VSGP mit der Anpassung der entsprechenden Verordnungen im Lebensmittelgesetz zu geschehen.</p>
Anhänge 1 und 2 generell		<p>Der VSGP unterstützt den Erlass von 2 Anhängen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2	Selbstversorgungsgrade sollten erneut geprüft werden.	Ein Aggregieren von Produkten führt zu einem falschen Selbstversorgungsgrad (Beispiel Blattsalate) in dieser Liste. Bei mehreren Produkten wird ein 100% Selbstversorgungsgrad zugewiesen, obwohl dies nicht der Fall ist (Randen, Küchenkräuter, Kürbisse – vgl. Zollstatistik). Gewisse dieser Produkte erreichen die Vollversorgung nur während der zeitlich begrenzten Inlandsaison, in der übrigen Zeit nicht. Daher widerspricht Anhang 2 grundlegend dem ansonsten in der Verordnung angewandten Konzept der Jahresdurchschnitte.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		
WSchV / OPAP / OPSP		
Siehe allgemeine Bemerkungen		